

Bequemlichkeit für den Gebrauch, der nicht zu verkennen ist. Ich muß der Kammer noch einen Grund ans Herz legen, daß wir nämlich, wenn wir etwas Anderes beschließen, als die Deputation vorgeschlagen hat, uns von der zweiten Kammer bei einem Punkte trennen, wo kaum zu hoffen ist, daß eine Vereinigung anders als durch Nachgeben hervorgebracht werden wird. Daß übrigens gegenwärtig schon darüber, ob Capitel XIII b. überhaupt die Ausnahmen des Rechtes der Anweisungen vom Rechte der Wechsel enthalten soll, abgestimmt werde, scheint ganz nothwendig aus dem schon erwähnten und jetzt zu wiederholenden Grunde, damit wir bei den einzelnen Punkten, wo in dem Entwurfe der Wechselordnung die Ausnahmen, welche in Bezug auf die Anweisungen stattfinden, angegeben worden sind, uns entscheiden können, was wir thun wollen.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn der Herr Referent darauf aufmerksam machte, daß eine Differenz mit der zweiten Kammer entstehen würde, die für die Wechselordnung nachtheilig werden könnte, so habe ich diese Besorgniß nicht, zumal da alle Mitglieder anerkennen, daß es eine Sache der Form ist. Daher kann ich nicht glauben, daß die zweite Kammer bloß der Form wegen den Entwurf zurückweisen werde. Der Herr Referent führte für den zweckmäßigen Gebrauch der Wechselordnung und dafür, daß ein besonderes Capitel aufgestellt werde, das Beispiel an, wenn Jemand Meßwechsel habe, würde er den Zahltag kennen und nur das Capitel über die Anweisungen nachzuschlagen haben. Inzwischen muß man voraussetzen, daß es ihm nicht bekannt ist; denn wenn Jemand den Zahltag für den Meßwechsel kennt, so wird er auch den Zahltag für die Meßanweisungen wissen. Weiß er es nicht, so findet er hier den Zahltag für beide Arten der Meßwechsel, die Tratten und Anweisungen.

Präsident v. Carlowitz: Ich gedenke zuvörderst auf §. 8 in der von der Deputation gegebenen Fassung eine Frage zu stellen, jedoch gespalten in 4 einzelnen Fragen. Loco congruo werde ich die präjudicielle Frage über die gewünschte Aussetzung vorangehen lassen. Dann würde übrig bleiben, am Schluß eine Frage zu stellen auf den Vorschlag der Deputation, die auf die Anweisungen bezüglichen Sätze in ein besonderes Capitel XIII b. zusammenzufassen. Die erste Frage würde ich auf den ersten Theil des §. 8 in der Fassung S. 158 des ersten Berichtes unserer Deputation (s. o. S. 783) stellen, namentlich auf die Worte: „Das Gesetz erkennt die beiden schon jetzt im Wechselverkehr befindlichen Arten gezogener Papiere, nämlich:

a) die gezogenen (trassirten) Wechsel (Tratten),
b) die gezogenen Anweisungen (kaufmännische Assignationen) als wahre Wechsel an.“ und zwar nur bis zu diesen Worten. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Theile des Deputationsgutachtens beitrifft? — Er wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun kommt der Satz, dessen Aussetzung der Herr Commissar beantragt. Ich werde daher vorerst die Frage auf die Aussetzung stellen müssen. Ich frage daher: ob die Kammer nach dem Antrage des Herrn Commissars die Abstimmung über den zweiten Satz zur Zeit aussetzen will?

Gegen sieben Stimmen wird die sofortige Abstimmung beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Der Satz selbst ist nun zwar von der andern Kammer so gefaßt worden, wie er im ersten Berichte der Deputation gegeben ist; allein im Nachberichte verwendet sich unsere Deputation für folgende etwas veränderte Fassung: „Alle in dieser Wechselordnung die Wechsel betreffenden Bestimmungen gelten daher von beiden Arten gezogener Papiere, so weit nicht in Bezug auf die Anweisungen im Capitel XIII b. eine Ausnahme bestimmt ist.“ Ich frage nun: ob die Kammer diesen zweiten Satz des Paragraphen in der jetzt vorgelesenen Fassung annehmen will? — Er wird gegen sechs Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt der letzte Satz des Paragraphen, der so gefaßt ist: „In wie fern auch die eignen (trocknen) Wechsel einen Gebrauch als wahre Wechsel gewähren, ist im vierzehnten Capitel bestimmt.“ Ich frage: ob die Kammer diesen letzten Theil annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich auf den Paragraphen im Ganzen keine Frage weiter; denn er ist in seinen einzelnen Theilen angenommen. Dagegen werde ich auf den Vorschlag der Deputation eine Frage stellen, wonach die auf die Anweisungen bezüglichen Sätze in ein Capitel XIII b. zusammengefaßt werden sollen. Will die Kammer auch in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 9.

Das „Ziehen“ des Papiers besteht darinnen, daß in demselben eine von dem Aussteller verschiedene Person als diejenige angegeben ist, von welcher zur Verfallzeit die Zahlung (Einzahlung) geschehen soll.

Daß in dem Wechsel ein von dem Orte der Ausstellung verschiedener als Ort der Einlösung bezeichnet sei, ist zu dem Begriffe des gezogenen Papiers nicht erforderlich.

Der erste Bericht der Deputation sagt:

Es ist in diesem Paragraphen das Wort: „Zahlung“ durch das Wort: „Einlösung“ erläutert, und es sind also beide Worte für gleichbedeutend erklärt. Die jenseitige Deputation hat hieran einen Anstoß genommen, weil dies dem Sprachgebrauche entgegen sei. Und allerdings ist es richtig, daß man den Ausdruck: „Zahlung“ meistens von der Handlung des Acceptanten, der die acceptirte Tratte, und des Ausstellers eines Proprewechsels, der diesen Proprewechsel bezahlt, gebraucht, während man des Wortes: „Einlösung“ sich häufiger dann bedient, wenn von der Handlung desjenigen die Rede ist, der einen auf dem Wege des Regresses auf ihn zurückkommenden Wechsel bezahlt. Indessen ist dieser Sprachgebrauch nicht ganz feststehend und es kommt wohl auch vor, daß man sagt: „seine Accepte, seine Proprewechsel einlösen.“ Die ganze Sache ist ohne Erheblichkeit, übrigens reine Redactionsfrage, und man würde sie daher aus beiden Gründen ganz unerwähnt gelassen haben, wenn nicht der Antrag der jenseitigen Deputation das Wort: „Einlösung“ im ersten Satze wegzulassen und im zweiten Satze mit dem Worte: „Zahlung“ zu vertauschen, die ausdrückliche Genehmigung der Herren Re-